

[REDACTED] (HMuKLV)

Von: [REDACTED] (HMuKLV)
Gesendet: Dienstag, 29. Januar 2019 14:59
An: [REDACTED] (HMuKLV); [REDACTED] (HMuKLV); [REDACTED]
Betreff: WG: Erlass an zuständige Behörden zum Umgang mit Anfragen nach dem VIG im Rahmen der Aktion "Topf Secret"
Anlagen: Topf Secret - VIG -

Zur Kenntnis.

Von: [REDACTED] (HMuKLV)
Gesendet: Dienstag, 29. Januar 2019 14:58
An: [REDACTED] (HMuKLV)
Cc: [REDACTED]

Betreff: AW: Erlass an zuständige Behörden zum Umgang mit Anfragen nach dem VIG im Rahmen der Aktion "Topf Secret"

Sehr geehrter [REDACTED],
aufgrund der überraschend kurzfristigen Klärung mit dem Landesdatenschutzbeauftragten wurden die Ausführungen zum Widerspruch nach Art. 21 DSGVO im Erlassentwurf ergänzt und der Erlass in aktualisierter Form versandt (s. Anlage).

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

"Vollzug der amtlichen Lebensmittelüberwachung,
Lebensmittel tierischer Herkunft, Futtermittel "
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
Tel.: +49 (0) 611 / 815 - [REDACTED]
Fax: +49 (0) 611 / 32 718 - 1499
E-Mail [REDACTED]
Internet: www.umwelt.hessen.de

Von: [REDACTED] (HMuKLV)
Gesendet: Freitag, 25. Januar 2019 16:42
An: [REDACTED] (HMuKLV)
Cc: [REDACTED]

Betreff: AW: Erlass an zuständige Behörden zum Umgang mit Anfragen nach dem VIG im Rahmen der Aktion "Topf Secret"

Hallo [REDACTED],
vielen Dank, er kann so raus.
Beste Grüße,
[REDACTED]

[REDACTED]
**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

[REDACTED]
Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden
Tel.: +49 (0) 611 / 815 - [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Internet: www.umwelt.hessen.de
Twitter: [www.twitter.com/UmweltHessen](https://twitter.com/UmweltHessen)
Hier gibt es überall den BecherBonus!

Von: [REDACTED] (HMuKLV)
Gesendet: Freitag, 25. Januar 2019 09:59
An: [REDACTED] (HMuKLV)
Cc: [REDACTED]

Betreff: AW: Erlass an zuständige Behörden zum Umgang mit Anfragen nach dem VIG im Rahmen der Aktion "Topf Secret"

Hallo [REDACTED],

wir hatten einen entsprechenden Passus bereits in das erste Schreiben an die zuständigen Behörden aufgenommen. Mit diesem Schreiben hatten wir darum gebeten, den Antragstellern eine Zwischennachricht/Eingangsbestätigung zu übermitteln. Wir haben Ihre Anregung gerne aufgenommen, diesen Hinweis auch in den aktuellen Erlass einzufügen. Beiliegend übersende ich die überarbeitete Fassung. Die Ergänzung ist mit gelber Hintergrundfarbe hervorgehoben.

Viele Grüße

Von: [REDACTED] (HMuKLV)
Gesendet: Freitag, 25. Januar 2019 09:17
An: [REDACTED] (HMuKLV)
Cc: [REDACTED]

Betreff: AW: Erlass an zuständige Behörden zum Umgang mit Anfragen nach dem VIG im Rahmen der Aktion "Topf Secret"

Hallo [REDACTED],

vielen Dank für den Entwurf. Sollte nicht etwas aufgenommen werden, wie mit Anfragen umzugehen ist, bei denen nur eine Emailadresse vorliegt? Oder anders, ich möchte nicht, dass die Behörden Fragen nicht beantworten mit dem Verweis, dass nur eine Mailadresse vorlag und wir per Erlass verfügt haben, dass die Antwort auf dem Post zu erfolgen hat. Nach meiner Einschätzung müssten die Behörden aktiv per Mail nach der Postadresse fragen. Oder ist ein solcher Sachverhalt anders zu bewerten? Oder liegt sogar in allen Fällen auch die Postadresse vor?

Dank und Gruß,

--
[REDACTED]
**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

[REDACTED]
Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden
Tel.: +49 (0) 611 / 815 - [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Internet: www.umwelt.hessen.de
Twitter: [www.twitter.com/UmweltHessen](https://twitter.com/UmweltHessen)
Hier gibt es überall den BecherBonus!

Von: [REDACTED] (HMuKLV)
Gesendet: Freitag, 25. Januar 2019 08:59
An: [REDACTED] (HMuKLV)
Cc: [REDACTED]

Betreff: Erlass an zuständige Behörden zum Umgang mit Anfragen nach dem VIG im Rahmen der Aktion "Topf Secret"

Sehr geehrter [REDACTED],

beiliegend übersende ich den Entwurf eines Erlasses an die zuständigen Behörden, wie mit den Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) im Rahmen der Aktion von foodwatch und FragDenStaat umgegangen werden soll. Die Anfragen nach dem VIG sind aus hiesiger Sicht grundsätzlich zulässig und sollten i.d.R. beantwortet werden. Um sicherzustellen, dass die von den Anfragenden angegebenen Adressen korrekt sind, empfehlen wir, die Antwort auf dem Postweg zu versenden.

Um Freigabe des beiliegenden Antwortentwurfs wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,

Landwirtschaft und Verbraucherschutz

"Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen"

Mainzer Straße 80

65189 Wiesbaden

Tel.: +49 (0) 611 / 815 - [REDACTED]

Fax.: +49 (0) 611 / 327 18 1499

E-Mail: VetAbt@umwelt.hessen.de

Internet: www.umwelt.hessen.de

Von: [REDACTED] (HMuKLV)
Gesendet: Montag, 28. Januar 2019 15:00
An: Poststelle (RPGI); Poststelle (RPDA); Poststelle (RPKS)
Cc: Funktionspostfach Abteilung 2 (RPKS); Veterinär, (RPGI); Veterinärdezernat (RPDA); [REDACTED] (HMuKLV); [REDACTED] (HMuKLV); [REDACTED] (HMuKLV); [REDACTED] (HMuKLV); [REDACTED] (HMuKLV)
Betreff: Topf Secret - VIG -
Anlagen: 20190128150729632.pdf

- 02a18.25.06.03.001

Im Auftrag

1

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
V3-020a 18.25.06.03-001

Per E-Mail

Regierungspräsidien

Darmstadt
Gießen
Kassel

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in:
Durchwahl:
E-Mail:
Fax: 0611-32 718 1499
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 28. Januar 2019

Amtliche Lebensmittelüberwachung

**Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) im Rahmen der Aktion
"Topf Secret"**

Die gemeinsame Aktion von foodwatch und FragDenStaat mit der Bezeichnung „Topf Secret“ hat zu einer großen Resonanz in der Öffentlichkeit geführt. Nach aktuellen Angaben von foodwatch gibt es bundesweit mehr als 10.000 Anfragen. In Hessen liegt die Zahl inzwischen bei ca. 1.000 Anträgen, die bei den Landkreisen und kreisfreien Städten eingegangen sind.

Grundsätzlich liegt die Bearbeitung von Anträgen nach dem VIG in der Zuständigkeit und der Verantwortung der kommunalen Behörden. Aufgrund der Anzahl der Anträge und der beabsichtigten Veröffentlichung der Kontrollergebnisse durch foodwatch werden im Sinne eines einheitlichen Vollzuges folgende Hinweise und Empfehlungen gegeben.

Zulässigkeit der Anträge

Das VIG ist sehr weit im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher auszulegen. Es soll dem Einzelnen die Möglichkeit gegeben werden, sich zu informieren und sich eine Meinung zu bilden. Deshalb sind auch mögliche Beschränkungen oder Ablehnungsgründe eng auszulegen.

Hiesigen Erachtens sind diese Anfragen nach dem VIG grundsätzlich zulässig und zu beantworten. Die Erteilung der erbetenen Auskünfte wird auch nur in begründeten

D-65189 Wiesbaden, Mainzer Straße 80
Telefon: 0611. 81 50
Telefax: 0611. 81 51 94 1



Internet: www.umweltministerium.hessen.de
E-Mail: poststelle@umwelt.hessen.de

Einzelfällen abgelehnt werden können. Der Umstand, dass die Anfragen über die Plattform „FragdenStaat“ an die Behörden herangetragen werden, ändert nichts an der Tatsache, dass letztlich einzelne natürliche Personen den Auskunftsantrag stellen.

Die vom VIG vorgesehenen Ausschlussgründe dürften daher nur in Einzelfällen greifen.

Anhörung

Von einer grundsätzlichen Anhörung sollte abgesehen werden. Es ist vielmehr im Einzelfall zu prüfen, ob auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 VIG eine Anhörung zu erfolgen hat.

Widerspruch nach Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung¹

Soweit die Antragstellenden auf der Grundlage des Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) einer Datenweitergabe widersprochen haben, ist dieser Widerspruch nicht wirksam und nicht zu beachten.

Erfragt der Dritte im Anhörungsverfahren Namen und Anschrift des Antragstellers, so sind diese Daten offenzulegen (§ 5 Abs. 2 Satz 4 VIG). Es handelt sich dabei um eine rechtliche Verpflichtung zur Datenweitergabe i.S.d. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c DS-GVO, für die Art. 21 DS-GVO nicht gilt. Ein Widerspruch auf der Grundlage von Art. 21 DSGVO ist nur im Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e und f zulässig. Eine solche Datenverarbeitung ist vorliegend nicht gegeben.

Die Behörde des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit hat diese hiesige Rechstauffassung bestätigt.

Informationszugang/Kommunikation mit dem Antragsteller

Es wird empfohlen, den Informationszugang durch schriftliche Beantwortung auf dem Postweg zu eröffnen. Soweit die antragstellende Person eine Beantwortung per E-Mail erbeten hat, ist die Abweichung nur aus einem wichtigen Grund zulässig und daher zu begründen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 VIG). Als wichtiger Grund könnte die Verifizierung der Identität des Antragstellenden angeführt werden.

Sofern die postalische Adresse unvollständig ist, ist diese unter Hinweis auf § 4 Abs. 1 Satz 3 VIG zunächst per E-Mail zu erfragen.

¹ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Die Information kann durch Übersendung des geschwärzten Kontrollberichts, einer Abschrift der erbetenen Informationen aus diesem oder einem Auszug aus BALVI erfolgen, soweit dadurch die begehrten Informationen übermittelt werden und der Datenschutz gewahrt wird.

Von einer Gewährung der Information durch Akteneinsicht sollte abgesehen werden, da diese besonders begründet werden müsste. Abgesehen vom Verwaltungsaufwand, den eine solche mit sich bringen würde, ist zu erwarten, dass sich dadurch neue Fragestellungen und Probleme ergeben.

Im Auftrag



